

Richtlinie zur vertragsärztlichen Tätigkeit von Vertragsärzten und Psychotherapeuten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes

(Nebenbetriebsstätten-Richtlinie)

In der Fassung vom 01.07.2021

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Präambel

Nach § 11 Abs. 4 Buchstabe i der Satzung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) obliegt dem Vorstand insbesondere die Überwachung der Einhaltung gesetzlicher und vertraglicher Vorschriften, einschließlich der zuständigen Beschlussfassung über genehmigungspflichtige Tätigkeiten nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Beschlüsse und Richtlinien des Vorstandes.

Der Vorstand der KVT erlässt auf der Grundlage des § 98 Abs. 2 Nr. 13 SGB V in Verbindung mit § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung-Ärzte (Ärzte-ZV) nachfolgende Richtlinie zur Ausübung einer vertragsärztlichen Tätigkeit außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten.

Diese Richtlinie regelt ergänzend zu den oben genannten Regelungen und den Bundesmantelverträgen die näheren Bedingungen zur Genehmigung von vertragsärztlichen Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes im Bereich der KVT.

Diese Richtlinie gilt für

1. zugelassene Vertragsärzte und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten,
2. Psychotherapeuten und die dort angestellten Psychotherapeuten sowie
3. medizinische Versorgungszentren und die dort angestellten Ärzte und Psychotherapeuten.

Wird im Folgenden von Vertragsarzt gesprochen, gilt dies analog auch für Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, ärztliche Psychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren und Einrichtungen nach § 311 Abs. 2 SGB V, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Besondere Genehmigungs- sowie Verfahrensvoraussetzungen, welche die Sicherstellung einer ausreichenden vertragsärztlichen Versorgung bei der Durchführung bestimmter vertragsärztlicher Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes in anderen Vorschriften der Bundesmantelverträge (z. B. nephrologischer Versorgungsauftrag) betreffen, bleiben von dieser Richtlinie unberührt.

§ 1

Begriffsbestimmung Nebenbetriebsstätte

Nebenbetriebsstätten sind weitere Tätigkeitsorte, an denen der Vertragsarzt oder angestellte Arzt an der vertragsärztlichen Versorgung teilnimmt:

- (1) Zweigpraxis ist eine von der KVT im Sinne dieser Richtlinie zu genehmigende Tätigkeit eines Vertragsarztes oder angestellten Arztes/Psychotherapeuten an einem weiteren Ort, in der er zusätzlich untergeordnet zur Hauptpraxis Sprechstundentätigkeiten durchführt.
- (2) Filiale ist eine von der KVT im Sinne dieser Richtlinie zu genehmigende Tätigkeit eines angestellten Arztes/Psychotherapeuten an einem weiteren Ort, an dem ausschließlich Sprechstundentätigkeiten durchgeführt werden. Dieser Genehmigung für das Fachgebiet folgt im Anschluss die Anstellung der Person über den Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen.



- (3) Ermächtigung nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV ist eine vom zuständigen Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen nach vorheriger Stellungnahme durch die KVT zu genehmigende vertragsärztliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks der Kassenärztlichen Vereinigung des Hauptpraxissitzes (KV-bezirksübergreifende Tätigkeit). Der ermächtigte Vertragsarzt kann die für die Tätigkeit an seinem Vertragsarztsitz angestellten Ärzte/Psychotherapeuten auch im Rahmen seiner Tätigkeit an dem weiteren Ort beschäftigen. Er kann außerdem Ärzte/Psychotherapeuten für die Tätigkeit an dem weiteren Ort nach Maßgabe der Vorschriften anstellen, die für ihn als Vertragsarzt gelten würden, wenn es an dem weiteren Ort zugelassen wäre.
- (4) Ausgelagerte Praxisräume im Sinne dieser Richtlinie sind ärztliche Praxisräume, in denen einzelne spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen aus organisatorischen oder technischen Gründen in räumlicher Nähe zum Hauptpraxissitz ohne Sprechstundentätigkeit ausgelagert betrieben werden. Diese sind gegenüber der KVT anzeigepflichtig.
- (5) Tätigkeitsorte eines Facharztes für Anästhesiologie zur Erbringung anästhesiologischer Leistungen außerhalb des Vertragsarztsitzes sind genehmigungsbedürftige Nebenbetriebsstätten durch den Vorstand der KVT und unterliegen nicht dieser Richtlinie.

§ 2

Grundsätze

Gemäß § 95 Abs. 1 Satz 7 SGB V in Verbindung mit § 24 Abs. 1 Ärzte-ZV erfolgt die Zulassung für den Ort der Niederlassung als Vertragsarzt oder für den Ort der Niederlassung als medizinisches Versorgungszentrum (Vertragsarztsitz).

Nach § 24 Abs. 3 Ärzte-ZV sind vertragsärztliche Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes an weiteren Orten zulässig, wenn und soweit

1. dies die Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten verbessert und
2. die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt wird; geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.

Es ist nicht erforderlich, dass die an weiteren Orten angebotenen Leistungen in ähnlicher Weise auch am Vertragsarztsitz angeboten werden, oder dass das Fachgebiet eines in der Zweigpraxis tätigen Vertragsarztes auch am Vertragsarztsitz vertreten ist. Ausnahmen zu den in Satz 2 genannten Grundsätzen können im Bundesmantelvertrag geregelt werden. Sofern die weiteren Orte im Bezirk der Kassenärztlichen Vereinigung liegen, in der der Vertragsarzt Mitglied ist, hat er bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 Anspruch auf vorherige Genehmigung durch seine Kassenärztliche Vereinigung.

§ 3

Antrags- und Genehmigungspflicht

- (1) Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und 2 bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand der KVT. Die Genehmigung setzt einen Antrag voraus.
- (2) Antragsberechtigt ist ein Vertragsarzt, dessen Vertragsarztsitz im Bereich der KVT liegt und der die Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 oder 2 in diesem Bereich führen will, für seine eigene Tätigkeit und/oder für seinen angestellten Arzt/Psychotherapeuten bzw. das Fachgebiet. Für ein medizinisches Versorgungszentrum ist der ärztliche Leiter oder der Geschäftsführer antragsberechtigt.



- (3) Der Antrag ist schriftlich und rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit zu stellen; die Anschrift der Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und 2 sowie die vorgesehenen Sprechstunden an den jeweiligen Nebenbetriebsstätten sind vollständig anzugeben. Des Weiteren ist darzulegen, aus welchen Gründen die Versorgung der Versicherten am Zweigpraxis- bzw. Filialort verbessert wird. Im Falle einer Zweigpraxis ist anzugeben, wie die Versorgung am Hauptpraxissitz sichergestellt wird.
- (4) Bei Anstellung in einer Filiale ist bei der erstmaligen Antragstellung der Leistungserbringer zu benennen. Die Genehmigung der Anstellung des Arztes/Psychotherapeuten für den Ort der Filiale hat durch den Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen zu erfolgen. Nachbesetzungen des Angestelltensitzes sind nur beim Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen genehmigungspflichtig. In diesem Fall gilt der Widerrufsvorbehalt nach § 7 Abs. 5 c nicht.
- (5) Die Anzahl der weiteren Tätigkeitsorte pro Arzt richtet sich nach der jeweils gültigen Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen bzw. der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer.
- (6) Die Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst muss entsprechend der Regelungen in der Bereitschaftsdienstordnung der KVT gewährleistet sein. Eine Ausnahme kann auf Antrag des Vertragsarztes im Einzelfall erfolgen.
- (7) Die Entscheidung über den Antrag geht dem Antragsteller in Form eines schriftlichen Bescheides zu.
- (8) Die Genehmigung zur Durchführung einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und 2 ist fachgebietsbezogen zu erteilen. Eine Zweigpraxisgenehmigung kann auch nur für spezielle vertragsärztliche Leistungen erteilt werden.
- (9) Ermächtigungen, die durch den Zulassungsausschuss für Ärzte Thüringen genehmigt werden müssen, bedürfen keiner gesonderten Genehmigung durch die KVT. Die KVT gibt eine Stellungnahme, insbesondere zur Verbesserung der Versorgung der Versicherten an den weiteren Orten, ab.

§ 4

Verbesserung der Versorgung der Versicherten an weiteren Orten

- (1) Bei der Fortführung einer Vertragsarztpraxis am gleichen Standort (Ort, Straße, Hausnummer) innerhalb eines Zeitraumes von 6 Monaten als Filiale oder Zweigpraxis ist die Genehmigung durch die KVT grundsätzlich zu erteilen, die Absätze 2 und 3 finden keine Anwendung.
- (2) In Planungsbereichen, die in der entsprechenden Arztgruppe nicht von Zulassungsbeschränkungen betroffen sind, dient in der Regel jede weitere Tätigkeit eines Vertragsarztes der Verbesserung der Versorgungssituation.



- (3) In von Zulassungsbeschränkungen betroffenen Planungsbereichen in der entsprechenden Arztgruppe wird eine Verbesserung der Versorgungssituation insbesondere angenommen, wenn¹⁾:

¹⁾Auszug aus dem Urteil des Bundessozialgericht vom 09.02.2011 - B 6 KA 3/10 R

- a) das bestehende Leistungsangebot am Ort der Zweigpraxis zum Vorteil für die Versicherten in qualitativer Hinsicht erweitert wird. Eine qualitative Versorgungsverbesserung kann etwa dann gegeben sein, wenn der in der Zweigpraxis tätige Vertragsarzt im Vergleich zu den bereits vor Ort tätigen Ärzten über andere qualifikationsgebundene Genehmigungen nach § 135 Abs. 2 SGB V verfügt, ein differenzierteres Leistungsspektrum anbietet oder wenn er eine besondere Untersuchungs- und Behandlungsmethode anbietet, die z. B. besonders schonend ist oder bessere Diagnoseergebnisse liefert.
 - b) das bestehende Leistungsangebot am Ort der Zweigpraxis zum Vorteil für die Versicherten in quantitativer Hinsicht erweitert wird. Eine quantitative Erweiterung des bestehenden Versorgungsangebots kommt dann als Verbesserung in Betracht, wenn durch das erhöhte Leistungsangebot Wartezeiten verringert werden, die - z. B. wegen einer ungleichmäßigen Verteilung der Leistungserbringer im Planungsbereich - bei den bereits vor Ort niedergelassenen Ärzten bestehen. Als Versorgungsverbesserung können auch besondere organisatorische Maßnahmen angesehen werden, wie das Angebot von Abend- und Wochenendsprechstunden.
- (4) Im Falle einer Zweigpraxis ist ein versorgungsrelevanter angemessener Tätigkeitsumfang notwendig. Der versorgungsrelevante angemessene Tätigkeitsumfang ist im Einzelfall zu bestimmen.
- (5) Der zeitliche Umfang am Ort der Filiale muss dem Ziel der Versorgungsverbesserung gerecht werden und in einem versorgungsrelevanten angemessenen Tätigkeitsumfang erfolgen. Der zeitliche Tätigkeitsumfang aller in der Filiale tätigen Ärzte der gleichen Arztgruppe wird addiert.

§ 5

Sicherstellung der Versorgung am Hauptpraxissitz

- (1) Durch die Führung einer Zweigpraxis darf die vertragsärztliche Tätigkeit in der Hauptpraxis grundsätzlich nicht beeinträchtigt werden. Es müssen weiterhin ausreichend Sprechstunden in der Hauptpraxis angeboten werden (entsprechend bundesmantelvertraglicher Regelungen und gültiger Sprechstunden-Richtlinie der KVT), so dass keine Versorgungsnachteile für die Versicherten entstehen. Vorkehrungen für die Versorgungspräsenz in der Hauptpraxis sind hinsichtlich der ständigen telefonischen Erreichbarkeit zu treffen. Regelmäßige Vertretungen für diese Zeit sind nicht zulässig. Geringfügige Beeinträchtigungen für die Versorgung am Ort des Vertragsarztsitzes sind unbeachtlich, wenn sie durch die Verbesserung der Versorgung an dem weiteren Ort aufgewogen werden.
- (2) In allen Fällen der genehmigten Zweigpraxen gilt, dass die Tätigkeit am Vertragsarztsitz alle Tätigkeiten außerhalb des Vertragsarztsitzes zeitlich insgesamt überwiegen muss.

§ 6

Genehmigungsverfahren

- (1) Über den schriftlichen Antrag zum Betreiben einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und/oder 2 entscheidet der Vorstand der KVT. Der Regionalstellenvorsitzende kann zur Einschätzung der Versorgungssituation befragt werden. Niedergelassene Fachkollegen am Ort können um ein Votum gebeten werden. Sie sind dadurch nicht am Genehmigungs-



verfahren beteiligt. Die Berufsverbände können um fachliche Stellungnahme gebeten werden. Im Rahmen eines Widerspruchsverfahren ist ein Votum der Regionalstelle und/oder Fachkollegen zwingend erforderlich.

- (2) Beantragen mehrere Vertragsärzte eine Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und/oder 2 für den gleichen Ort und/oder dieselben Leistungen, können grundsätzlich alle Anträge bei Vorliegen der Voraussetzungen genehmigt werden.
- (3) Bei Berufsausübungsgemeinschaften und medizinischen Versorgungszentren ist die Genehmigung der Zweigpraxis einem oder mehreren dort tätigen Ärzten fachgebietsbezogen oder leistungsbezogen zu erteilen.
- (4) Vertragsärzte, die einen angestellten Arzt/Psychotherapeuten im Rahmen einer Filialtätigkeit beschäftigen, sind berechtigt, ohne gesonderten Genehmigungsbescheid am Filialstandort untergeordnet tätig zu werden. Gleiches gilt für den angestellten Arzt/Psychotherapeuten eines Vertragsarztes, dieser kann untergeordnet in der Hauptpraxis tätig werden. Soweit der anstellende Vertragsarzt Mitglied einer Berufsausübungsgemeinschaft ist, gilt diese Berechtigung für alle Mitglieder der Berufsausübungsgemeinschaft und deren angestellten Ärzte/Psychotherapeuten im gleichen Umfang. Die Möglichkeit der Abrechnung setzt eine vorherige Anzeige bei der KVT voraus.
- (5) Die in Abs. 4 getroffene Regelung gilt auch für angestellte Ärzte/Psychotherapeuten im MVZ.

§ 7

Beginn und Ende

- (1) Die Genehmigung gilt mit dem im Genehmigungsbescheid festgestellten Zeitpunkt und ist für Zweigpraxen auf 5 Jahre befristet und für Filialen unbefristet.
- (2) Die vertragsärztliche Tätigkeit am Ort der Zweigpraxis ist innerhalb von 3 Monaten ab Bestandskraft der Genehmigung aufzunehmen und der KVT anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch gegenüber der Landesärztekammer Thüringen. Bei einer Filialgenehmigung gelten die Fristen des Zulassungsausschusses für Ärzte in Thüringen, die Praxiseröffnungsmeldung in der Filiale ist gesondert anzuzeigen.
- (3) Die Genehmigung einer Zweigpraxis erlischt ohne ausdrücklichen Widerruf ab Verlegung des Vertragsarztsitzes. Die Aufgabe einer Zweigpraxis ist der KVT schriftlich anzuzeigen, soweit die Genehmigung zum Betreiben einer Zweigpraxis nicht ohnehin mit Verzicht auf die vertragsärztliche Tätigkeit oder der Anstellung des Leistungserbringers endet und nicht durch einen Nachfolger weitergeführt werden soll. Das Ende einer Filialgenehmigung wird im Rahmen der Nichtnachbesetzung über den Zulassungsausschuss für Ärzte in Thüringen festgestellt.
- (4) Die Genehmigung einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und 2 kann jederzeit widerrufen werden, wenn sich erweist, dass der Antragsteller falsche Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht hat.
- (5) Der Widerruf bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass die mit der Genehmigung verbundenen Auflagen, insbesondere:
 - a) die ordnungsgemäße Behandlung wegen fehlendem Instrumentarium/Ausstattung nicht gewährleistet ist oder



- b) die Sprechstundenvorgaben nach Bundesmantelvertrag, Sprechstunden-Richtlinie und Nebenbetriebsstätten-Richtlinie nicht eingehalten werden oder
- c) die ordnungsgemäße Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nachweislich beeinträchtigt wird oder
- d) die Bereitschaftsdienstverpflichtung entsprechend den Vorgaben der Bereitschaftsdienstordnung
- e) die Kennzeichnungspflicht entsprechend der Abrechnungsrichtlinien der KVT nicht eingehalten wird.

Zur Aufklärung des Sachverhaltes kann die KVT weitere Recherchen, wie z. B. Ortsbegehungen, durchführen.

- (6) Die Neuzulassung eines Fachkollegen im Planungsbereich rechtfertigt den Widerruf einer genehmigten Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1. Hierbei finden die Regelungen nach § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung.
- (7) Der Widerruf bleibt ferner für den Fall vorbehalten, dass nachträgliche anderslautende oder ergänzende Regelungen in den Bundesmantelverträgen oder sonstigen verbindlichen Richtlinien der KBV oder des Gemeinsamen Bundesausschusses in Kraft treten.
- (8) Wird die Genehmigung widerrufen, kann dem Genehmigungsinhaber eine Übergangszeit bis zu 6 Monaten zur Beendigung seiner Tätigkeit in der Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 und 2 eingeräumt werden.

§ 8

Betrieb und Ausstattung

- (1) Für die Ausstattung einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 bis 3 gelten die gleichen Anforderungen wie für die Hauptpraxis. Soweit an dem weiteren Ort medizinische Leistungen der Grundversorgung angeboten werden, soll die Ausstattung den Mindestvoraussetzungen einer Praxis entsprechen.
- (2) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, in einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 bis 3 entsprechend den Vorgaben des Bundesmantelvertrages offene Sprechstunden anzubieten. Zusätzlich darf auch eine Bestellpraxis bzw. Sprechstunden nach Vereinbarung vorgehalten werden.
- (3) Die Sprechstunden einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 bis 3 sind auf einem Praxisschild bekanntzugeben. Im Übrigen gelten die Regelungen der Berufsordnung der Landesärztekammer Thüringen.
- (4) Die Verpflichtung zur persönlichen Leistungserbringung der zur Abrechnung gebrachten vertragsärztlichen Leistungen gilt auch in Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 bis 3 uneingeschränkt.
- (5) Die Leistungen der Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 1 bis 3 sind mit der lebenslangen Arztnummer des Arztes sowie der entsprechenden Nebenbetriebsstättennummer zu kennzeichnen.
- (6) Im Falle einer Genehmigung zum Betreiben einer Nebenbetriebsstätte nach § 1 Abs. 3 ist der Vertragsarzt entsprechend der Bereitschaftsdienstordnung zur Teilnahme am Bereitschaftsdienst verpflichtet.

- (7) Die KVT kann die örtlichen Gegebenheiten durch eine Ortsbegehung prüfen.

§ 9

In-Kraft-Treten und Übergangsregelung

- (1) Die Richtlinie zur vertragsärztlichen Tätigkeit von Vertragsärzten an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes tritt am 01.07.2021 in Kraft und damit an die Stelle der bisher geltenden Nebenbetriebsstätten-Richtlinie.
- (2) Bereits vor in-Kraft-Treten der Richtlinie erteilte Genehmigungen zur Durchführung von Zweigpraxen behalten ihre Gültigkeit bis zum Ablauf der bestehenden Befristung.

ausgefertigt: Weimar, 19.05.2021

gezeichnet: gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende

gez. Dr. med. Thomas Schröter
2. Vorsitzender